

Rechtliche Informationen

Ausgabe September 2023





Inhaltsverzeichnis

Informationen gemäß § 133 Abs 1 z 10-12 vsg 2016 sowie weitere wichtige Informationen	3
Rücktrittsrecht nach § 5c Versicherungsvertragsgesetz	3
Anzuwendendes Recht	3
Laufzeit (§ 8 VersVG bzw. § 14 KHVG)	3
Kündigungsmöglichkeiten	4
Bindungsdauer	4
Schriftform	4
Geschriebene Form	4
Versicherungssteuer	4
Nebengebühren	4
Unterjährige Zahlungsweise	4
Vorvertragliche Anzeigepflicht	4
Verlust des Versicherungsschutzes bei nicht fristgerechter Prämienzahlung (§ 38 VersVG)	5
Rechte und Pflichten	5
Vertriebsinformationen nach § 5 FernFinG sowie Informationen nach § 9 ECG	6
Allgemeine Informationen für im Fernabsatz abgeschlossene Versicherungsverträge	6
1. Informationen über den Unternehmer (Diensteanbieter)	6
2. Informationen über die Finanzdienstleistung	6
3. Über den Fernabsatzvertrag	7
4. Über Rechtsbehelfe	9
5. Sonstiges	9
Elektronische Kommunikation und Auskunftserteilung	10
I. Zustimmung zur elektronischen Auskunftserteilung (Übermittlung von Informationen)	10
II. Zustimmung zur Vereinbarung der elektronischen Kommunikation	10

Informationen gemäß § 133 Abs 1 z 10-12 v a g 2016 sowie weitere wichtige Informationen

Rücktrittsrecht nach § 5c Versicherungs- vertragsgesetz

- 1) Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten.
- 2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Polizza bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor Sie die Versicherungspolizza und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.
- 3) Die Rücktrittserklärung ist zu richten an: Helvetia Versicherungen AG, Hoher Markt 10-11, 1010 Wien oder per E-Mail an vertragservice@helvetia.at. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreters (Versicherungsmakler im Sinne des Maklergesetzes sind ausgenommen) gelangt.
- 4) Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen.
- 5) Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie die Versicherungspolizza einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben, es sei denn, diese Belehrung wäre derart fehlerhaft, dass sie Ihnen die Möglichkeit nimmt, Ihr Rücktrittsrecht im Wesentlichen unter denselben Bedingungen wie bei zutreffender Belehrung auszuüben.

Anzuwendendes Recht

Auf diesen Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.

Laufzeit (§ 8 VersVG bzw. § 14 KHVG)

Der Versicherungsvertrag ist auf die vereinbarte Dauer abgeschlossen.
Sofern dies den Bedingungen entspricht, verlängert sich die Laufzeit jeweils um ein Jahr, wenn der Vertrag nicht spätestens 1 Monat vor Ablauf von einem der Vertragsteile in Schriftform gekündigt worden ist.

Kündigungsmöglichkeiten	Sie können den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Weitere Kündigungsrechte finden Sie in den Versicherungsbedingungen.
Bindungsdauer	An den online gestellten Antrag ist der Antragsteller 30 Tage gebunden.
Schriftform	Zur Wirksamkeit von Kündigungen, Anzeigen des Wegfalls des versicherten Interesses, sowie für Anträge auf Änderung des Anspruchsberechtigten für den Erhalt von Versicherungsleistungen bedarf es der Schriftform. Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss. Die qualifizierte elektronische Signatur gemäß § 4 Signaturgesetz ersetzt die eigenhändige Unterschrift.
Geschriebene Form	Für alle anderen Erklärungen und Mitteilungen genügt zu ihrer Wirksamkeit die geschriebene Form (z. B. Telefax oder E-Mail). Bloß mündlich abgegebene Erklärungen und Informationen sind nicht wirksam.
Versicherungssteuer	In der Prämie ist die Versicherungssteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe inkludiert.
Nebengebühren	Dem Antragsteller werden Nebengebühren gem. § 41b VersVG verrechnet, insbesondere Mahnspesen sowie Verzugszinsen im gesetzlich geregelten Ausmaß. Zusätzlicher Verwaltungsaufwand wird dem Versicherungsnehmer verrechnet.
Unterjährige Zahlungsweise	Die Vereinbarung unterjähriger Zahlungsweise (monatlich, viertel- und halbjährlich) beeinträchtigt nicht die Fälligkeit der Jahresprämie. Bei Nichteinhaltung der unterjährigen Zahlungsweise ist die Helvetia Versicherungen AG zur Einforderung der Jahresprämie berechtigt.
Vorvertragliche Anzeigepflicht	Der Antragsteller hat der Helvetia Versicherungen AG beim Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme des Risikos erheblich sind, anzuzeigen. Erheblich sind jene Gefahrenumstände, die die Entscheidung des Versicherers den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bedingungen abzuschließen, beeinflussen können. Bei schuldhafter Verletzung dieser Anzeigepflicht kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten bzw. die Leistung verweigern.

Verlust des Versicherungsschutzes bei nicht fristgerechter Prämienzahlung (§ 38 VersVG)

Bezahlen Sie die erste oder einmalige Prämie aus diesem Versicherungsvertrag unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Polizzenausstellungsdatum. Sollte der Versicherungsbeginn nach dem Polizzenausstellungsdatum liegen, so beginnt die Frist von 14 Tagen mit dem Versicherungsbeginn zu laufen. Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht bezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird. Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles und nach Ablauf der Frist von 14 Tagen noch nicht bezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.

Rechte und Pflichten

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ergeben sich aus der vorliegenden Police, den der Police beigelegten Besonderen Vertragsbeilagen, den Allgemeinen und Ergänzenden Versicherungsbedingungen, den gesetzlichen Bestimmungen sowie dem Antrag.

Allgemeine Informationen für im Fernabsatz abgeschlossene Versicherungsverträge

Vertriebsinformationen nach § 5 FernFinG sowie Informationen nach § 9 ECG

Ein Fernabsatzvertrag liegt vor, wenn ein Vertrag unter ausschließlicher Verwendung eines oder mehrerer Fernkommunikationsmittel (z. B. Website, E-Mail) im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems des Unternehmers abgeschlossen wird.

1. Informationen über den Unternehmer (Diensteanbieter)

Unternehmer:

Helvetia Versicherungen AG
1010 Wien
Hoher Markt 10-11
Firmensitz Wien
eingetragen beim HG Wien, FN116899k

Hauptgeschäftstätigkeit:

Versicherungsgeschäft

Aufsichtsbehörde:

Finanzmarktaufsicht (FMA)
1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5

2. Informationen über die Finanzdienstleistung

- a. Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung:
Einen Überblick über die wesentlichen Merkmale der Versicherung finden Sie in den Informationsblättern zu Versicherungsprodukten. Eine vollständige Leistungsbeschreibung ist der Polizza und den jeweiligen Versicherungsbedingungen zu entnehmen.
- b. Gesamtpreis:
Die von Ihnen zu bezahlende Prämie (Gesamtpreis einschließlich aller damit allenfalls verbundenen Provisionen, Gebühren, Abgaben und von uns abgeführten Steuern) finden Sie im Online-Antrag sowie im Falle eines Abschlusses in der Polizza. Die Prämie gilt zum Zeitpunkt der Beantragung und unterliegt einer Wertanpassung. Gemäß § 41b VersVG werden Nebengebühren zur Abgeltung von Mehraufwendungen, insbesondere Mahnspeisen sowie Verzugszinsen im gesetzlich geregelten Ausmaß, verrechnet. Auch zusätzlicher Verwaltungsaufwand wird Ihnen verrechnet.
- c. Beschränkung des Zeitraums der Gültigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen: Die Informationen zu den Produkten bleiben so lange gültig, wie sie auf der Website abrufbar sind.

- d. Einzelheiten der Zahlung und der Erfüllung: Die Zahlung der Prämie erfolgt monatlich per Lastschrift oder Zahlschein. Geraten Sie mit der Erst- oder Folgeprämie in Verzug, kann unsere Pflicht zur Leistungserbringung entfallen (Leistungsfreiheit). Die Leistungsfreiheit und deren Voraussetzungen sind gesetzlich in den §§ 38, 39 und 39a VersVG geregelt.
- e. Von uns zu erbringende Geldleistungen werden mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfanges der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen fällig. Nähere Regelungen sind in § 11 VersVG zu finden.
- f. Zusätzliche Kosten für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels: Etwaige zusätzliche Kosten für den Internetzugang, der für die Beantragung erforderlich ist, sind von Ihnen zu tragen. Weitere Kosten für die Benutzung eines Fernkommunikationsmittels fallen nicht an.

3. Über den Fernabsatzvertrag

- a. Rücktrittsrecht nach § 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz
 Wenn Sie Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind und der Vertrag ausschließlich im Wege des Fernabsatzes (z. B. über Internet, Telefon) abgeschlossen wurde, können Sie innerhalb von 14 Tagen vom Vertrag oder Ihrer Vertragserklärung zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Haben Sie aber die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt all dieser Bedingungen und Informationen. Die Rücktrittserklärung ist an keine bestimmte Form gebunden. Sie kann gerichtet werden an:
 Helvetia Versicherungen AG, Hoher Markt 10-11, 1010 Wien
 oder per E-Mail an vertragsservice@helvetia.at.
 Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, Ihnen zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger (z. B. E-Mail) erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird.
 Wenn Sie dem Beginn der Vertragserfüllung vor Ende der Rücktrittsfrist ausdrücklich zugestimmt haben, hat der Versicherer Ihnen den auf die Zeit nach Zugang der Rücktrittserklärung entfallenden Prämienteil abzüglich des dem Versicherer zustehenden Betrages (1/365 der Jahresprämie pro Tag des Versicherungsschutzes, somit bis zum Rücktritt) zu erstatten. Die Erstattung der erhaltenen Beträge an Sie hat unverzüglich, spätestens aber binnen 30 Tagen ab Erhalt der Rücktrittserklärung (abzüglich des dem Versicherer zustehenden Betrages) zu erfolgen. Auch Sie haben

unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen ab Absendung der Rücktrittserklärung dem Versicherer von diesem erhaltene Geldbeträge und Gegenstände zurückzugeben.

Machen Sie von Ihrem Rücktrittsrecht nicht Gebrauch, kommt der Vertrag zustande bzw. bleibt der Vertrag aufrecht.

- b. Mindestlaufzeit des Vertrages: Werden sowohl eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung als auch eine Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung abgeschlossen, so handelt es sich um rechtliche selbstständige Verträge. Beide haben eine Laufzeit von einem Jahr und verlängern sich danach jeweils um ein weiteres Jahr (bei der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund von § 14 KHVG), sofern sie nicht einen Monat vor Ablauf von einer Vertragspartei gekündigt werden.
- c. Kündigungsrechte: Sie können den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Weitere Kündigungsrechte finden Sie in den Versicherungsbedingungen.
- d. Anzuwendendes Recht: Auf die vorvertragliche und die vertragliche Rechtsbeziehung ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.
- e. Vertragssprache: Die Vertragssprache ist Deutsch. Auch während der Vertragslaufzeit findet die Kommunikation auf Deutsch statt.

4. Über Rechtsbehelfe

Außergerichtliche Beschwerde- oder Schlichtungsverfahren:
Beschwerden können Sie an

Helvetia Versicherungen AG
Generaldirektion 1010 Wien
Hoher Markt 10-11

richten. Eine Beschwerde wird von uns unverzüglich der für die Bearbeitung eingesetzten Person zugewiesen. Zu jeder Beschwerde werden wir eine Stellungnahme abgeben.

Sie können sich mit Beschwerden auch an:

- den Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO), Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien, www.vvo.at/vvo/vvo.nsf/sysPages/Informations_Beschwerdestelle.html,
- das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, 1010 Wien, Stubenring 1, E-Mail versicherungsbeschwerde@sozialministerium.at
- die Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäfte, Mariahilfer Straße 103/1/18, 1060 Wien, office@verbraucherschlichtung.at
- die Internet-Ombudsstelle, Ungargasse 64-66/3/404, 1030 Wien, www.ombudsstelle.at/beschwerde-einreichen/ oder
- die Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) der Europäischen Kommission ec.europa.eu/consumers/odr

wenden. Wir sind nicht verpflichtet, an einem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

5. Sonstiges

Wir speichern den Vertragstext, allerdings nicht in einer Form, in der Sie Zugriff darauf haben.

Vor Beantragung der Versicherung erhalten Sie die Möglichkeit, Ihre Angaben auf mögliche Eingabefehler zu überprüfen.

Elektronische Kommunikation und Auskunftserteilung

I. Zustimmung zur elektronischen Auskunftserteilung (Übermittlung von Informationen)

Ich möchte sämtliche der nachfolgenden Informationen nicht auf Papier, sondern per E-Mail vor Abgabe meiner Vertragsklärung erhalten:

- Informationen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 samt Rücktrittsrechtsbelehrung, Informationsblättern zu Versicherungsprodukten und Beratungsprotokoll
- Informationen nach dem Fern-Finanzdienstleistungsgesetz sowie nach dem E-Commerce-Gesetz („Allgemeine Informationen für im Fernabsatz abgeschlossene Versicherungsverträge“)
- Versicherungsbedingungen

II. Zustimmung zur Vereinbarung der elektronischen Kommunikation

1. In Zusammenhang mit vom Versicherungsnehmer (VN) abgeschlossenen, sowie beantragten und künftig vom VN abzuschließenden Versicherungsverträgen, ist die Übermittlung von vertragsrelevanten Inhalten und sonstigen Erklärungen und Informationen auf elektronischem Wege in der nachfolgend näher bestimmten Weise möglich. Von der Zustimmung zu dieser Vereinbarung ausdrücklich ausgenommen sind Lebens-, Berufsunfähigkeits- und Pensionsversicherungen.
2. Mit der Zustimmung zu dieser Vereinbarung werden dem VN von Smile (Onlinevertrieb der Helvetia Versicherungen AG, nachfolgend kurz als „Smile“ bezeichnet) Versicherungsbedingungen, Versicherungsscheine (Polizzen) nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 VersVG, Erklärungen und andere Informationen anstelle auf postalischem Weg ab sofort auf elektronischem Weg (siehe Punkt 7) übermittelt. Auch der VN kann Erklärungen und andere Informationen elektronisch übermitteln (siehe Punkt 9). Von der Möglichkeit zur elektronischen Übermittlung sind Erklärungen und andere Informationen ausgenommen, welche aufgrund gesetzlicher Vorschrift oder vertraglicher Vereinbarung der Schriftform (mit Unterschrift) bedürfen.
3. Hat der VN Versicherungsbedingungen, Versicherungsscheine, Erklärungen oder andere Informationen nur elektronisch erhalten, so ist ihm auf sein Verlangen von Smile unentgeltlich eine Papierfassung zu überlassen.

4. Auch bei Vereinbarung der elektronischen Kommunikation haben die Vertragsparteien das Recht, ihre Erklärungen und Informationen auf Papier zu übermitteln. Beide Vertragsparteien sind daher verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift dem Vertragspartner bekanntzugeben.
5. Die Vereinbarung der elektronischen Kommunikation kann von jeder der Vertragsparteien jederzeit widerrufen werden.
6. Der VN bestätigt hiermit über regelmäßigen Zugang zum Internet zu verfügen und verpflichtet sich, Änderungen in Bezug auf den Internetzugang bekanntzugeben.
7. Dokumente, Erklärungen und Informationen gemäß Punkt 2 werden von Smile für den VN per E-Mail zur Verfügung gestellt.
8. Der VN trägt dafür Sorge, dass seine Zugangsberechtigungen zu seinem E-Mail-Account vor dem Zugriff Dritter geschützt sind.
9. Erklärungen und andere Informationen des VN an Smile erfolgen über den Versicherungsvermittler oder an folgende E-Mail-Adresse: info@smile-versicherung.at
10. Jede Vertragspartei ist verpflichtet, der anderen Partei Änderungen zur elektronischen Adresse (E-Mail-Adresse), zur Telefonnummer oder zu den elektronischen Zugängen umgehend bekannt zu geben.
11. Die Vereinbarung der elektronischen Kommunikation ist bei entsprechender Zustimmung durch diese Personen ebenso auf die elektronische Kommunikation zwischen Smile und dem Versicherten oder einem sonstigen Dritten anzuwenden. Wird in dieser Vereinbarung daher vom VN gesprochen, sind damit gleichermaßen auch Versicherte und sonstige Dritte umfasst.
12. Besteht kein aufrechter Versicherungsvertrag mehr und geht somit die Eigenschaft als Versicherungsnehmer verloren, ist diese Zustimmung bei Neuabschluss von Verträgen erneut zu erteilen.
13. Der VN erklärt sich mit der Vereinbarung der elektronischen Kommunikation ausdrücklich einverstanden.